

die Erhebung der letzteren nach mehreren Steuerarten, z. B. Grund- und Einkommensteuer, bewirkt, so ist die abgelieferte Bedarfssumme nach dem Maßstabe der sogenannten Zentralanlagenerhebung zu repartieren und die sich danach ergebenden Teilbeträge als Grundsteuer beziehentlich Einkommensteuer usw. einzustellen.

Zu den zusammengesetzten Schulbezirken (3b) sind auch solche Schulbezirke zu rechnen, zu denen ein politischer Gemeindebezirk und ein selbständiger Gutsbezirk gehören.

Frage 3b, aa, wird in seltenen Fällen zu beantworten sein, nämlich nur dann, wenn die Anlagen von den Schulgemeinden direkt auf alle Angehörigen umgelegt werden, die Anlagenerhebung also im ganzen zusammengesetzten Schulbezirk nach einer einheitlichen Norm erfolgt, ohne daß die einzelnen politischen Gemeinden das Recht haben, die Anlagen nach anderem Maßstabe umzulegen. Meist wird wohl Frage 3b, bb zu beantworten sein, da in der Regel die Schulgemeinden die Anlagen auf die einzelnen politischen Gemeinden zu verteilen und diesen die Aufbringung nach eigenen Grundsätzen innerhalb des politischen Gemeindebezirks zu überlassen pflegen. In der Antwort auf Frage 3b, aaa, ist dann nur zu sagen, ob die Verteilung auf die politischen Gemeinden nach dem gesetzlichen Maßstabe (Gesetz vom 8. März 1838, § 5) erfolgt. Ist diese Frage zu verneinen, so ist Frage 3b, bbb, zu bejahen und nun anzugeben, nach welchem Maßstabe die Schulgemeinde den einzelnen politischen Gemeinden usw. die aufzubringenden Anlagen zuteilt. Zu Frage 3b, ccc, ist dann zu sagen, worauf diese Verteilungsart beruht. Im Mangel eines Anlagenregulativs für die gesamte Schulgemeinde — siehe die Anmerkung zu 3 — sind die Anlagenregulative der einzelnen zum Schulbezirk gehörigen Gemeinden beizufügen.

Zu 4: Diese Frage — und die Unterfragen dazu — ist auch dann zu beantworten, wenn sogenannte Zentralanlagen erhoben werden. Dabei ist Grundbesitz offener Handelsgesellschaften als solcher physischer Personen zu behandeln; siehe auch oben zu 2.

Zu 7: Im Mangel eines förmlichen Regulativs ist die bezügliche Bekanntmachung abgeschrieben beizufügen.

Zu 10a: Zum Schulgeld ist auch das der Fortbildungsschüler zu rechnen.

Zu 14: Diese Frage ist in allen Fällen zu beantworten, in denen zum Schulbezirk ein Ritterguthof gehört.

Die Vollaziehung der Fragebogen hat durch alle Mitglieder der Inspektion zu erfolgen.

3. Die geltenden gesetzlichen Vorschriften.

A. Die Rechtsquellen.

Das Sächsische Kirchen- und Schulsteuerrecht beruht seinen Quellen nach im wesentlichen auf dem Gesetz, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, vom 8. März 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 266 flg.), dem sogenannten Parochiallastengesetz, den dazu ergangenen Erläuterungsgesetzen vom 21. März 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 18) und 12. Dezember 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 659), sowie den mit Allerhöchster Genehmigung und ständischer Ermächtigung erlassenen Verordnungen vom 24. Mai 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 228) und 7. Mai 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 72), dem Volksschulgesetz vom 26. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 350 flg.) nebst Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 155 flg.) und den dazu ergangenen Nachtragsverordnungen, der Kirchenvorstands- und Synodalordnung nebst dem zugehörigen Publikationsgesetz vom 30. März 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 201, 204) und dem Gesetz vom 2. August 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 211) nebst der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 4. April 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 160 flg.).

B. Kirchen- und Schulgemeinden.

Die Gesetzgebung geht aus von dem besonderen Begriffe der Kirchen- und Schulgemeinden als denjenigen Verbänden, die für ihre Kirchen beziehentlich Schulen erforderlichen Mittel zu beschaffen verbunden sind (§ 1 des Gesetzes vom 8. März 1838). Die Kirchen- und Schulgemeinden sind ihrer rechtlichen Natur nach durchaus selbständige Rechtsobjekte, juristische Personen

des öffentlichen Rechts, und decken sich auch tatsächlich ihrem Bezirke wie ihrem Personalbestande nach vielfach nicht mit den politischen Gemeinden. Im Jahre 1901 bestanden im Königreich Sachsen 3204 politische Gemeinden, aber nur 1921 Schulgemeinden und 1211 Kirchengemeinden. Die Schul- und Kirchengemeinden werden gebildet durch die Gesamtheit der Bewohner gleichen Religionsbekenntnisses des räumlich abgegrenzten Schulbezirklich Kirchenbezirkles, jedoch, was die Schulgemeinden anlangt, mit der Maßgabe, daß die Angehörigen auch anderer Religionsbekenntnisse ihnen zugehören, welche eine eigene Volksschule in dem betreffenden Bezirke nicht unterhalten (§ 9 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873). Tatsächlich kommen für das Königreich Sachsen hinsichtlich der Erhebung von Kirchen- und Schulsteuern nur evangelisch-lutherische und römisch-katholische Kirchen- und Schulgemeinden in Betracht. Hierbei mag Erwähnung finden, daß die Mitgliedschaft der Kirchen- und Schulgemeinde nicht nur durch den Wohnsitz im Rechtsinne, sondern bereits durch den tatsächlichen Aufenthalt begründet wird (vgl. Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung Band 26 S. 31 flg.). Je nachdem an einem Orte auch die konfessionelle Minderheit eigene Kirchen oder Schulen unterhält, unterscheidet man Kirchen- und Schulgemeinden der konfessionellen Mehrheit und Minderheit. Die Frage, ob eine Gemeinde Mehrheits- oder Minderheitsgemeinde ist, ist nach den gesamten einschlagenden örtlichen Verhältnissen unter entsprechender Berücksichtigung der historischen Entwicklung und des numerischen Verhältnisses der Angehörigen der verschiedenen Konfessionen zu beurteilen.

Die Kirchen- und Schulgemeinden werden durch selbständige, von den politischen Gemeindevertretungen verschiedene, mit bestimmten Aufgaben und Befugnissen gesetzlich ausgestattete, ihrer Zusammensetzung nach meist aus Wahlen hervorgehende Kollegien, die Kirchen- und Schulvorstände, vertreten. In Städten mit Revidierter Städteordnung werden die Schulvorstände nach Art eines gemischten ständigen Ausschusses im Sinne von §§ 121 flg. der Revidierten Städteordnung zusammengesetzt („Schulausschuß“) und sind dem Stadtrat nach Maßgabe der hierüber getroffenen statutarischen Vorschriften untergeordnet. Bezüglich der Kirchenvorstände besteht eine derartige Unterordnung nicht. Soweit jedoch zur Ausführung eines vom Kirchengvorstande gefaßten Beschlusses sich die Erhebung von Anlagen nötig macht, sind vor dessen Ausführung die geordneten Vertretungen der politischen Gemeinden zu hören. Etwaige Einwendungen der letzteren sind indessen nur unter dem Gesichtspunkte der Überbürdung der Gemeindeglieder zu prüfen. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchengvorstande und den politischen Gemeindevertretern entscheidet in erster Instanz die Kircheninspektion, beziehentlich, wenn Stadträte mit Kircheninspektionsbefugnissen oder politische Gemeinden oder Gemeindeteile außerhalb des Bezirkles der weltlichen Koninspektion beteiligt sind, das Landeskonsistorium, in letzter Instanz das letztere unter Vernehmung mit dem Ministerium des Innern. Auch haben die Vertreter der politischen Gemeinden in Gemeinschaft mit dem Kirchengvorstande über die Anwendung eines von dem gesetzlichen abweichenden Anlagensfußes Beschluß zu fassen (vgl. §§ 2 flg. des Publikationsgesetzes vom 30. März 1868).

C. Beitragspflicht.

Die Kirchen- und Schulanlagenpflicht wird ausschließlich durch die Parochiallastengesetzgebung geregelt. Abweichende Bestimmungen der politischen Gemeindeordnungen haben insoweit keine Geltung (vgl. Fischers Zeitschrift 24 S. 186 flg.). Auch soweit z. B. in Städten besondere Kirchen- und Schulanlagen nicht, sondern sogenannte Zentralanlagen erhoben werden, wird demjenigen Teile der städtischen Anlagen, welcher zur Deckung